

RS OGH 1997/8/27 9ObA207/97z, 3Ob109/03f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.1997

Norm

ZPO §84 II

ASGG §51 Abs3 Z2

Rechtssatz

Grundlage für die Prüfung der Frage der Arbeitnehmerähnlichkeit eines geklagten Arbeitnehmers sind die Klagebehauptungen. Die Behauptung des Klägers, diesem komme eine arbeitnehmerähnliche Stellung zu, stellt aber nur ein Rechtsbehauptung dar, die eine inhaltliche Prüfung der maßgebenden tatsächlichen Voraussetzungen nicht ersetzen kann. Dies führt aber noch nicht zur Zurückweisung der Klage mangels sachlicher Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes und Sozialgerichtes, sondern zur Einleitung eines Verbesserungsverfahrens.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 207/97z
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 9 ObA 207/97z
Veröff: SZ 70/161
- 3 Ob 109/03f
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 109/03f
Vgl; Beisatz: Die Unklarheit darüber, ob sich aus dem Klagsvorbringen die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ableiten lässt, muss grundsätzlich zu einem Verbesserungsauftrag führen. (T1)
Veröff: SZ 2003/111

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108281

Im RIS seit

26.09.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at